



Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 882

Marktoberdorf, 22.01.2020

Bekanntmachung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 635 und 635/6 der
Gemarkung Günzach durch Herrn Hansjörg Batzer, Albrechts 1, 87534 Günzach
Änderung der Anlage durch Leistungssteigerung der Verbrennungsmotoranlage, bauliche
Erweiterung der bestehenden Biogasanlage**

Herr Hansjörg Batzer betreibt eine nach § 67 BImSchG angezeigte Biogaserzeugungsanlage. Am Standort der Gaserzeugung, sowie an einem Satellitenstandort an der Hofstelle des Betreibers, bestehen baurechtlich genehmigte Blockheizkraftwerke. Mit Unterlagen vom 10.11.2018 beantragt er, die Blockheizkraftwerke am Standort der Biogasanlage und am Satellitenstandort für eine flexible Fahrweise um jeweils ein Aggregat zu erweitern. Die Gaserzeugungsanlage soll um ein Endlager erweitert werden. Hier ändern sich auch die Funktionen einzelner Behälter für das Gaserzeugungsverfahren. Die Gaserzeugungsleistung soll nicht erhöht werden.

Wegen der Steigerung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlagen über 1 MW unterliegen diese erstmalig dem Genehmigungserfordernis der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die bereits bestehende genehmigungsbedürftige Gaserzeugungsanlage (Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) wird zur Nebeneinrichtung der Feuerungsanlage.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort der Biogasanlage ist im baurechtlichen Außenbereich gelegen.

Die Anlage befindet sich in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, keinem Nationalpark oder Naturdenkmal. Biotop- oder Biosphären sind nicht bekannt.

Die Anlage befindet sich auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes und gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. An der Art und Weise der Niederschlagswasserentsorgung ändert sich nichts, zusätzliches Abwasser fällt nicht an. Ebenso sind keine Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV sowie der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und dem Wasserhaushaltsgesetz.

Auch ist zu erwarten, dass sich das Beurteilungsgebiet, in welchem eine Belastung von 5 kg N/ha*a (Abschneidekriterium) erreicht oder überschritten werden könnte, unmittelbar auf den Anlagenstandort beschränkt. Dieser liegt inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass erheblichen Nachteile durch Stickstoffdepositionen vorliegen können.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin